

S a t z u n g

§ 1

Name, Sitz, Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen „Vereinigung Waldorfpädagogik Weimar e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Weimar. Er ist in das Register des Kreisgerichts Weimar eingetragen unter Nr. VR 130018.
- (3) Der Verein dient der Förderung und Pflege der Erziehung und Bildung auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners.
- (4) Zur Verwirklichung des Vereinszwecks gehören
 - der Betrieb von Einrichtungen zur Erziehung und Bildung von Kindern,
 - die Beschaffung von öffentlichen Fördermitteln und Spenden,
 - die Ausbildung von Erziehern/-innen in der Waldorfpädagogik,
 - die Beschaffung und Gestaltung geeigneter Gebäude,
 - die Zusammenarbeit mit und Unterstützung von anderen Initiativen mit gleicher oder ähnlicher Zielstellung.
- (5) Die pädagogischen Einrichtungen und anderen Zweckbetriebe werden durch den Verein rechtlich vertreten.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (5) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Einen schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft kann jede volljährige Person stellen. Auch rechtsfähige Institutionen können Mitglied werden.
-

(2) Die Mitgliedschaft beginnt an dem Tag, zu dem der Vorstand einem entsprechenden Antrag zugestimmt hat.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt und Ausschluss.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Monats durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.

(5) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf schriftlichen Antrag eines anderen Mitgliedes durch den Vorstand. Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss muss in der nächsten Mitgliederversammlung durch Abstimmung und Beschluss bestätigt werden. In der Zwischenzeit ruhen sämtliche Mitgliedsrechte der betroffenen Person.

Mitglieder können insbesondere ausgeschlossen werden

- wenn diese mit der Zahlung eines Beitrages trotz Mahnung länger als drei Monate im Rückstand sind,
- bei schwerwiegender Schädigung des Ansehens oder der Interessen der Vereinigung Waldorfpädagogik Weimar e.V.,
- bei unehrenhaftem Verhalten, indem diese als persönliche Mitglieder selbst oder als körperschaftliche Mitglieder durch deren Repräsentanten bzw. Teilnehmerinnen/Teilnehmer einer Gruppe auf dem Gelände der Vereinigung Waldorfpädagogik Weimar e.V. oder deren Einrichtungen Straftaten begehen, Gewalt androhen oder dazu aufrufen, die Integrität von Personen durch sexuelle Grenzüberschreitungen oder in sonstiger bedeutsamer Weise verletzen, sowie auch außerhalb von Einrichtungen der Vereinigung Waldorfpädagogik Weimar e.V. zu Terrorismus oder zu Gewalttaten aufrufen oder sich an diesen beteiligen, deren Verherrlichung oder Billigung zum Ausdruck bringen, den Holocaust leugnen, sich rassistisch verhalten oder sich entgegen der freiheitlich demokratischen Grundordnung in Wort, Schrift oder in sonstiger Weise betätigen.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf die eingebrachten finanziellen und materiellen Mittel. Ebenso besteht kein Ausgleichsanspruch für das von diesen Mitteln mitgetragene gemeinschaftliche Eigentum des Vereins und seiner Einrichtungen.

(7) Vereinsmitglieder sind in der Regel ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

(2) Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

(3) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6

Die Mitgliederversammlung

(1) Höchstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch den Vorstand einberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird bei Bedarf durch den Vorstand einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 5 % der Mitglieder es unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangen.

(3) Ort und Zeitpunkt der ordentlichen Mitgliederversammlung sind sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung auf der Internetseite der Schule und im schulinternen Mitteilungsorgan bekanntzugeben. Stehen Vorstandswahlen satzungsgemäß an, ist dies ebenfalls bekanntzugeben. Bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung genügt eine Zeit von zwei Wochen. Die Einladung erfolgt durch Mitteilung aller Tagesordnungspunkte sowie der Bezeichnung der zu beschließenden Gegenstände im schulinternen Mitteilungsorgan schriftlich bzw. auf elektronischem Wege unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.

(4) Anträge zur Mitgliederversammlung sowie aussagefähige Kurzbewerbungen um eine Mitgliedschaft im Vorstand sind nur zulässig, wenn sie vier Wochen vor dem Termin beim Vorstand eingegangen sind. Die durch diese Anträge erweiterte Tagesordnung mit eventuellen Beschlussvorlagen und eventuellen Kandidatenlisten zur Vorstandsmitgliedschaft mit Personenkurzdarstellungen wird den Mitgliedern in der in Abs. 3 beschriebenen Weise zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht.

(5) Dringlichkeitsanträge können bis zu Beginn der Mitgliederversammlung durch ein Mitglied eingereicht werden. Die besondere Dringlichkeit ist zu begründen. Mit einfacher Mehrheit entscheidet die Mitgliederversammlung, ob das Merkmal der Dringlichkeit gegeben ist und ob über den Gegenstand ein Beschluss gefasst werden soll. Dringlichkeitsanträge zu den Themen Satzungsänderung, Beitragserhöhung, Vorstandswahlen und Vereinsauflösung sind nicht zulässig.

(6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Belange des Vereins, insbesondere

- berät sie und beschließt die Planung, Durchführung und Finanzierung der Aufgaben des Vereins,
- wählt sie und entlastet den Vorstand,
- bestätigt sie den Rechenschafts- und den Finanzbericht und beschließt den Haushalt,
- beschließt sie Beitragsordnungen,
- beschließt sie Satzungsänderungen.

(7) Jedes Mitglied hat Teilnahme- und Rederecht. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.

(8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Beschlüsse sind zu protokollieren und innerhalb vier Wochen allen Mitgliedern zuzusenden. Die Protokolle sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

(9) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Mitglieder zur Finanzrevision für das laufende Geschäftsjahr. Die Revisoren/-innen haben über das Ergebnis ihrer Revision ein Protokoll anzufertigen, zu unterschreiben und der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 7

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren aus den Mitgliedern gewählt werden. Bei jeder anstehenden Wahl sind die Kandidaten mit der Einladung bekanntzugeben und kurz vorzustellen.

Wiederwahl, vorzeitiges Ausscheiden und Abwählen durch eine Mitgliederversammlung sind möglich.

Bei Ausscheiden ergänzt sich der Vorstand durch Kooptation, wenn die Mindestzahl von fünf Mitgliedern unterschritten wird. Es steht dem Vorstand frei, bis zur Höchstzahl von sieben Mitgliedern zu kooptieren.

Die nächste Mitgliederversammlung muss über diese Ergänzung beschließen.

Nachgewählte Vorstandsmitglieder amtieren bis zum Ende der laufenden Amtszeit, in der sie gewählt wurden.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Er nimmt nach Ablauf der Wahlperiode die Geschäfte so lange wahr, bis der neue Vorstand arbeitsfähig ist.

(3) Der Vorstand bestellt unter sich zwei Sprecher/-innen.

Zur Beschlussfassung verfügt jedes Vorstandsmitglied über jeweils eine Stimme. Die Beschlüsse werden protokolliert und in der Verwaltung des Vereins archiviert.

(4) Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemäß § 26 BGB mit der Maßgabe, dass jeder von ihnen allein vertretungsberechtigt sein soll.

Bei allen Grundstücksgeschäften (Ankauf, Verkauf, Belastung, Pachtverträge) und bei Geldgeschäften (Kontoeröffnung, Erteilung der Kontovollmacht, Kreditverträge) wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder – darunter einen/eine Sprecher/-in - gemeinsam vertreten.

(5) Er beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.

(6) Der Vorstand ist berechtigt, für die Geschäftsführung einen/eine Geschäftsführer/-in einzustellen. Der/Die Geschäftsführer/-in nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

(7) Der Vorstand gibt sich eine Arbeitsordnung.

Hierin kann er regeln, dass

- die Einladung zu einer Vorstandssitzung von einzelnen Vorstandsmitgliedern oder dem/der Geschäftsführer/-in ausgesprochen werden kann.

- die Tagesordnung einer Vorstandssitzung endgültig erst innerhalb einer Sitzung festgelegt wird, soweit eine vorläufige Tagesordnung bereits zuvor übermittelt wurde.
- Beschlussgegenstände erst innerhalb einer Vorstandssitzung erstellt und sodann hierüber abgestimmt werden kann. In einem solchen Fall müssen nicht anwesende Vorstandsmitglieder ihre Stimmabgabe nachholen. Dies kann auf schriftlichem, telefonischem oder elektronischem Weg und unter Regelung der Frage der Nichtantwort innerhalb einer gesetzten Frist geschehen.
- Beschlussvorlagen auch außerhalb einer Vorstandssitzung auf schriftlichem, telefonischem oder elektronischem Weg den Vorstandsmitgliedern zugeleitet, auf gleiche Weise zur Abstimmung gelangen können und die Folge, wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb einer gesetzten Frist nicht antwortet.
- zur Beschlussfähigkeit eine Mindestzahl von Vorstandsmitgliedern an der Abstimmung teilgenommen haben muss.

§ 8

Verantwortung der pädagogischen Arbeit

(1) Die Gestaltung der Einrichtungen erfolgt durch die Pädagogen/-innen in Zusammenarbeit mit den Eltern und Schülern/-innen.

(2) Die pädagogische Arbeit in den Einrichtungen zur Erziehung und Bildung wird von den Kollegien entsprechend dem Vereinszweck selbst organisiert, durchgeführt und verantwortet.

§ 9

Finanzen, Geschäftsjahr

(1) Der Verein und seine Einrichtungen finanzieren die Lösung ihrer Aufgaben vorrangig durch die Anteile am öffentlichen Etat für derartige Aufgaben, außerdem durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Vermächtnisse und dergleichen und durch Einnahmen der Zweckbetriebe.

(2) Über alle Finanzbewegungen wird Buch geführt.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, soweit der Vorstand kein anderes Geschäftsjahr beschließt.

§ 10

Satzungsänderung

(1) Über Änderungen der Satzung kann in der Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden war.

Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, hinsichtlich bestehender Rechtsvorschriften oder Steuerbestimmungen dienliche Satzungsänderungen selbst vorzunehmen. Diese sind den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Ausgenommen davon sind Änderungen des § 1.

§ 11

Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist eine weitere Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder durch einfache Mehrheit der Mitglieder beschließt. Auf die besondere Beschlussfähigkeit der zweiten Versammlung muss in der Einladung hingewiesen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein

„Freunde der Erziehungskunst Rudolf Steiners - Waldorfpädagogik - e.V.“,
der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Schlussbestimmung

(1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17.03.1992 beschlossen (und ersetzt die Satzung vom 15.01.1990).

(2) Änderungen bzw. Ergänzungen durch:

-Vorstandsbeschluss vom 30.11.92 basierend auf § 8 (wegen Eintragungshindernissen)
und durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 22.06.1993 im § 4

-Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.06.1995 entsprechend Vorstandsbeschluss vom 29.05.1995 in den §§ 2 und 8

-Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.06.1998 hinsichtlich Vertretungsberechtigung im § 5

-Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.05.2002 in den §§ 3 und 4

-Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.06.2004 im § 4

-Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.05.2006 im § 7

-Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.06.2008 im § 3

Im § 8 wird die Adresse der „Freunde der Erziehungskunst R. Steiners“ geändert.

-Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.04.2012 in den §§ 3, 4, 5, 7 und 8

-Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.05.2013 in den §§ 2-12

-Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.04.2016 in den §§ 6 und 7

-Vorstandsbeschluss vom 20.06.2016 basierend auf § 10 Abs. 2 (Steuerbestimmung)

In der vorliegenden Fassung gilt die Satzung seit der Mitgliederversammlung vom 26.04.2016.

Aufgrund steuerrechtlicher Bestimmungen wurde der § 11 Abs. 2 auf Beschluss des Vorstandes vom 22.08.2016 geändert.

-Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.10.2018 im § 3